

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 900 final der Kommission vom 8. Februar 2017 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV (Sache AT.40018 — Autobatterie-Recycling) in der durch den Beschluss C (2017) 2223 final der Kommission vom 6. April 2017 berichtigten Fassung und zum anderen auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Eco-Bat Technologies Ltd, die Berzelius Metall GmbH und die Société traitements chimiques des métaux (STCM) tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 25.9.2017.

Beschluss des Gerichts vom 21. März 2018 — UD/Kommission

(Rechtssache T-574/17) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Empfänger einer Hinterbliebenenversorgung — Soziale -Sicherheit — Ablehnung eines Antrags auf vorherige Genehmigung der Erstattung bestimmter Krankheitskosten — Neuer Antrag — Rein bestätigende Handlung — Klagefrist — Unzulässigkeit)

(2018/C 182/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: UD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und M. Mensi)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, mit der der Klägerin die vorherige Genehmigung der Erstattung bestimmter Krankheitskosten verweigert wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die UD trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 369 vom 30.10.2017.

Klage, eingereicht am 24. Januar 2018 — Giove Gas/EUIPO — Primagaz (KALON AL CENTRO DELLA FAMIGLIA)

(Rechtssache T-34/18)

(2018/C 182/28)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Giove Gas Srl (Tarquinia, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bergonzini und F. Dinelli)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Compagnie des gaz de petrole Primagaz (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „KALON AL CENTRO DELLA FAMIGLIA“ — Anmeldung Nr. 14 740 559

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2017 in der Sache R 1271/2017-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vollumfänglich abzuändern;
- die Eintragung der Marke anzuordnen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1001/2017

Klage, eingereicht am 5. März 2018 — Szegedi/Parlament

(Rechtssache T-135/18)

(2018/C 182/29)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Csanád Szegedi (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kristóf Bodó)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Belastungsanzeige Nr. 2017-1635 des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments für nichtig zu erklären,
- den Rückforderungsbeschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 30. November 2017 in Höhe von 264 196,11 Euro aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sieben Klagegründe geltend:

1. Die Schlussfolgerungen in der Entscheidung des Generalsekretärs über die Rückzahlung der Reisekosten und die akkreditierten parlamentarischen Assistenten widersprechen den Tatsachen. Der Kläger begehre lediglich die Erstattung der Reisekosten in den Fällen, in denen er aufgrund des Beschlusses Nr. 2009/C 159/01 des Präsidiums des Europäischen Parlaments mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments Anspruch auf diese habe.

Die akkreditierten parlamentarischen Assistenten, auf die der Beschluss verweise und die eine Vertragsbeziehung mit dem Europäischen Parlament hätten, hätten Unterstützungstätigkeiten bei der Erfüllung der Aufgaben des Klägers als Abgeordneter in Brüssel und Straßburg ausgeführt.